



Reglement über den Berufsbildungsfonds des Schweizerischen Bootbauer-Verbandes (Berufsbildungsfonds SBV)

1. Abschnitt: Name, Träger und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Berufsbildungsfonds SBV besteht im Sinne von Art. 60 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002¹ und Art. 68 der Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 sowie dem Beschluss der Generalversammlung vom 14. März 2008 des Schweizerische Bootbauer-Verband ein Berufsbildungsfonds gemäss diesem Reglement.

Art. 2 Träger

Trägerverband des Berufsbildungsfonds SBV ist für die deutsch-, französisch-, und italienischsprachige Schweiz der Schweizerische Bootbauer-Verband (SBV).

Art. 3 Zweck

¹ Mit dem Fonds sollen gesamtschweizerisch die branchenbezogene berufliche Grundbildung und die höhere Berufsbildung sowie die Weiterbildung des Wasserfahrzeuggewerbes und des Boot- und Schiffhandels auf eidgenössischer Ebene gefördert werden.

² Die dem Fonds unterstellten Betriebe leisten zur Erreichung des Fondszweckes entsprechende Beiträge.

2. Abschnitt: Geltungsbereich

Art. 4 Räumlicher Geltungsbereich

Der Fonds gilt für die gesamte Schweiz.

Art. 5 Persönlicher Geltungsbereich

Der Fonds gilt für alle Betriebe oder Betriebsteile, unabhängig von ihrer Rechtsform, die branchentypische Arbeitsverhältnisse oder Tätigkeiten mit Personen in Berufen aufweisen, die durch den SBV betreut werden. Namentlich sind dies:

- a. Bootbauer (Anlehre)
- b. Bootfachwarte (Anlehre)
- c. Bootbauer (EFZ)
- d. Bootfachwart (EFZ)
- e. Bootbaumeister (HFP)
- f. Angelernte Personen, wie beispielsweise Bootmechaniker, Bootlackierer, Bootelektriker, Bootverkäufer, Schiffsexperte, die Leistungen gemäss Artikel 6 erbringen.

Art. 6 Betrieblicher Geltungsbereich

¹ Der Fonds gilt für alle Betriebe oder Betriebsteile des Wasserfahrzeuggewerbes, die unabhängig ihrer Rechtsform die folgenden Arbeiten ausführen:

- a. Neubau, Umbau, Ausbau und Reparatur von Wasserfahrzeugen in Holz-, Kunststoff-, Stahl- und Aluminiumbauweise;
- b. Verkauf, Handel, Bereitstellung, Vermietung, Transport, Handling, Unterhalt, Reparatur, Wartung und Winterlagerung von Wasserfahrzeugen;
- c. Verkauf, Handel, Handling, Unterhalt, Reparatur, Wartung von zugehörigen Systemen, Anlage- und Zubehörteilen sowie Einrichtungen für Wasserfahrzeuge und deren Antriebe;
- d. Schadenexpertentätigkeiten für Wasserfahrzeuge;
- e. Entwurf und Entwicklung von Wasserfahrzeugen;
- f. Durchführen von Prüfungen bezüglich Bauvorschriften von Wasserfahrzeugen.

¹ SR 412.10.

² Der Fonds gilt für alle Mitglieder des SBV und für Betriebe, die durch die Allgemeinverbindlicherklärung dem Fonds unterstellt sind.

Art. 7 Geltung für den einzelnen Betrieb oder Betriebsteil

Der Fonds gilt für diejenigen Betriebe oder Betriebsteile, welche sowohl in den räumlichen wie den betrieblichen wie auch den persönlichen Geltungsbereich des Fonds fallen

3. Abschnitt: Leistungen

Art. 8 Leistungskatalog

¹ Der Fonds finanziert gesamtschweizerisch auf eidgenössischer Ebene folgende Leistungen im Bereich der branchenbezogenen beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung sowie der vom SBV betreuten Bildungsangebote:

- a. Entwicklung, Produktion, Unterhalt, Aktualisierung und Übersetzung von Dokumenten, Lehrmitteln und Unterrichtsmaterial zur Unterstützung der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung;
- b. Entwicklung, Produktion, Unterhalt, Aktualisierung und Übersetzung von Dokumenten, Lehrmitteln und Unterrichtsmaterial zur Unterstützung der vom SBV betreuten Bildungsangebote;
- c. Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Verordnungen und Reglementen über die berufliche Grundbildung, der höheren Berufsbildung sowie von Reglementen für Bildungsangebote des SBV;
- d. Spesenentschädigung der Fachlehrer, Kursleiter und Mitglieder der Kommission für Aus- und Weiterbildung;
- e. Entschädigung für die Organisation von obligatorischen Kursen und Prüfungen der Berufsbildung sowie der vom SBV betreuten Bildungsangebote;
- f. Nachwuchswerbung und –förderung für die berufliche Grundbildung und die höhere Berufsbildung;
- g. Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Evaluationsverfahren und Beiträge für die Teilnahme an schweizerischen und internationalen Berufswettbewerben;
- h. Deckung des durch den SBV erbrachten Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollaufwandes.

² Auf Antrag der Kommission Berufsbildungsfonds des SBV kann der Vorstand des SBV aus dem Fonds weitere finanzielle Beiträge an Massnahmen beschliessen, die dem Zweck des Fonds entsprechen.

4. Abschnitt: Finanzierung

Art. 9 Grundlagen

¹ Grundlage der Berechnung der Beiträge für den Fonds ist der jeweilige Betrieb gemäss Artikel 6 und dessen Gesamtzahl der Arbeitsverhältnisse gemäss Artikel 5.

² Für Aktivmitglieder des SBV sind diese Beiträge in den Mitgliederbeiträgen enthalten.

Art. 10 Beiträge

¹ Die Beiträge setzen sich zusammen aus der Summe von:

- a. dem jährlichen Grundbeitrag pro Betrieb gemäss Artikel 6: CHF 250.00
- b. den jährlichen Beiträgen pro Mitarbeiter/in gemäss Artikel 5: CHF 50.00

zuzüglich Mehrwertsteuer.

² Als Mitarbeiter/innen gelten Betriebsinhaber, Mitinhaber und Pächter sowie sämtliche in einem beitragspflichtigen Betrieb gemäss Artikel 6 aufgrund eines branchentypischen Arbeitsverhältnisses mit oder ohne Abschluss beschäftigten Personen, ausgenommen Lernende und Volontäre.

³ Für Personen mit Teilzeitanstellung muss der volle jährliche Beitrag geleistet werden, sofern diese Personen ein Arbeitspensum von mindestens 50% erfüllen.

⁴ Die Beiträge von Nichtmitgliedern des SBV an den Berufsbildungsfonds SBV dürfen nicht höher sein als die entsprechenden Fondsbeiträge der Verbandsmitglieder.

⁵ Die Beitragssätze gemäss Absatz 1 gelten als indexiert nach dem Landesindex der Konsumentenpreise am 1. Januar 2008. Sie werden alle zwei Jahre überprüft und gegebenenfalls an den Landesindex der Konsumentenpreise angepasst.

Art. 11 Befreiung von der Beitragspflicht

¹ Ein Betrieb, der ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit werden will, muss bei der Geschäftsstelle des SBV ein begründetes Gesuch einreichen.

² Die Befreiung der Beitragspflicht richtet sich nach Artikel 60 Absatz 4 und 6 BBG in Verbindung mit Artikel 68 Absatz 4 BBV².

Art. 12 Begrenzung der Einnahmen

Die Einnahmen aus den Beiträgen dürfen die Vollkosten der Leistungen gemäss Artikel 8 im sechsjährigen Durchschnitt unter Berücksichtigung einer angemessenen Reservebildung nicht übersteigen.

5. Abschnitt: Organisation, Revision und Aufsicht

Art. 13 Vorstand

¹ Der Vorstand des SBV ist das leitende Organ des Fonds. Der trägt die Gesamtverantwortung für den Fonds und führt diesen strategisch.

² Er legt periodisch den Verteilschlüssel sowie den Anteil für die Reservebildung fest.

³ Er entscheidet abschliessend auf Antrag der Kommission „Berufsbildungsfonds“ über:

- a. die Unterstellung eines Betriebes unter den Fonds;
- b. Die Beitragsausscheidung in Konkurrenz zu einem andern Berufsbildungsfonds im Einvernehmen mit der Leitung dieses Fonds;
- c. Die Beitragsveranlagung eines Betriebes im Säumnisfall;
- d. Wahl der Mitglieder der Fondskommission.

⁴ Er kann ein Ausführungsreglement erlassen.

Art. 14 Kommission „Berufsbildungsfonds“

¹ Die Kommission „Berufsbildungsfonds“ des SBV führt den Fonds operativ.

² Sie bereitet laufend die während eines Geschäftsjahres geplanten Aktivitäten im Bereich der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung vor und unterbreitet diese dem Zentralvorstand zur Prüfung und Genehmigung.

Art. 15 Geschäftsstelle des SBV

¹ Der Geschäftsstelle des SBV obliegt die Rechnungsführung und das Inkasso.

² Als Rechnungsperiode gilt das Kalenderjahr.

Art. 16 Buchführung und Revision

Der Fonds wird innerhalb der Verbandsrechnung als eigenständige Kostenstelle geführt und wird jährlich durch die ordentliche Revisionsstelle des SBV geprüft.

Art. 17 Aufsicht

¹ Der allgemein verbindlich erklärte Fonds untersteht gemäss Artikel 60 Absatz 7 BBG der Aufsicht des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT).

² Dem BBT ist jeweils innert zweier Monate nach Abschluss der Revision eine Kopie der Rechnungsführung des Fonds samt Revisionsbericht einzureichen. Die Revision erfolgt gemäss dem Konzept des BBT über die Rechnungslegung und Revision von Berufsbildungsfonds gemäss Art. 60 BBG.

6. Abschnitt: Genehmigung, Allgemeinverbindlicherklärung und Auflösung

² Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 (Berufsbildungsverordnung, BBV; SR 412.101).

Art. 18 Genehmigung

¹ Dieses Reglement wurde gemäss Artikel 22 der Statuten des SBV vom 31. Oktober 2001 von der Generalversammlung des SBV am 14. März 2008 genehmigt.

² Änderungen und Ergänzungen des vorliegenden Reglements können von der Generalversammlung – unter Einhaltung der anwendbaren gesetzlichen Vorschriften - mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

³ Die Allgemeinverbindlicherklärung richtet sich nach dem Beschluss des Bundesrates.

⁴ Kann der Fondszweck nicht mehr erreicht werden oder entfällt die gesetzliche Grundlage, so löst der Vorstand mit Zustimmung des BBT den Fonds auf. Ein allfällig verbleibendes Fondsvermögen wird einem verwandten Zweck zugeführt.

7. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

Das vorliegende Reglement soll im Jahr 2008 durch den Bundesrat allgemeinverbindlich für die ganze Branche erklärt werden (vgl. Art. 18, Abs. 3). Zu diesem Zweck ermächtigt die Generalversammlung des Schweiz. Bootbauer-Verbandes vom 14. März 2008 den Vorstand, alle Anpassungen vorzunehmen, die diesem Zweck dienen. Art. 18, Abs. 2 tritt somit erst nach der Allgemeinverbindlicherklärung in Kraft.

Zofingen, 14. März 2008

Der Präsident SBV
Jürg Weber

Der Geschäftsführer SBV
David Clavadetscher